

# **BGer 6B\_955/2021 vom 15. September 2021**

Bundesgericht, 2021-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_955\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_955_2021)

FR: TF 6B\_955/2021 du 15 septembre 2021

IT: TF 6B\_955/2021 del 15 settembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 29. Juni 2021 stellte das Obergericht des Kantons Zürich fest, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 16. Februar 2021 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A. \_\_\_\_\_ des mehrfachen Diebstahls schuldig erklärt wurde. Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte ihn dafür zu einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von vier Monaten, wovon zwei Tage durch Haft erstanden waren.

A. \_\_\_\_\_ wendet sich an das Bundesgericht und beantragt sinngemäss, die ausgesprochene Strafe sei in Form von gemeinnütziger Arbeit zu vollziehen.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form und unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

### **E. 3**

Im vorliegenden Verfahren kann es einzig darum gehen, ob die vorinstanzliche Strafzumessung den bundesrechtlichen Anforderungen genügt. Bei der vom Beschwerdeführer beantragten gemeinnützigen Arbeit handelt es sich, wie ihm die Vorinstanz bereits erklärt hat, nicht um eine Strafart, sondern um eine Vollzugsform ( Art. 79a StGB ). Für deren Anordnung ist nicht das Sachgericht, sondern die Vollzugsbehörde zuständig ( Art. 79a Abs. 5 StGB ). Da die Vollzugsform nicht Gegenstand des angefochtenen Urteils bildet, kann sich das Bundesgericht damit nicht befassen. Mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Strafzumessung setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Inwiefern das angefochtene Urteil gegen Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll, geht aus der Beschwerde nicht hervor. Sie genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen deshalb nicht.

### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.